

6. November 2023

Überarbeitung der Verordnungen: Aufhebung Verordnung Ladenschluss

Unter Einbezug der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Ausgangslage

Zu Beginn der neuen Legislatur wurden durch den Leiter Verwaltung und dessen Mitarbeitende sämtliche vorhandenen Reglemente, Verordnungen und Richtlinien zusammengetragen, inventarisiert und auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Dabei konnte zum einen festgestellt werden, dass ein Grossteil der kommunalen Rechtsgrundlagen veraltet ist und einen dringenden Revisionsbedarf aufweist. Zum anderen ergab die Überprüfung, dass zahlreiche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien noch in Kraft sind, welche aus unterschiedlichen Gründen jedoch seit etlichen Jahren nicht mehr zur Anwendung kommen.

Um eine effiziente und rechtskonforme Arbeit der Einwohnergemeinde weiterhin sicherstellen zu können, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. März 2023 entschieden, sämtliche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien in den kommenden Jahren einer Total- oder Teilrevision zu unterziehen oder, wenn diese nicht mehr in Gebrauch sind, entsprechend aufzuheben. Letzteres gilt hierbei auch für die Verordnung über den Ladenschluss in der Einwohnergemeinde Balsthal.

Erwägungen

Mit dem Erlass des kantonalen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 08. März 2015 (BGS 940.11), welches sinngemäss auch für die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn zur Anwendung kommt, wird ein kommunaler Erlass über den Ladenschluss in einer entsprechenden Verordnung obsolet. Die kommunalen Bestimmungen brechen sich sogar teilweise mit den übergeordneten kantonalen Vorschriften des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes, wodurch das Subsidiaritätsprinzip verletzt wird.

Eine Aufhebung der Verordnung über den Ladenschluss der Einwohnergemeinde Balsthal ist aus den erwähnten Gründen zwingend, wurde bis heute jedoch nicht vorgenommen. Im Rahmen der Überarbeitung der Reglemente soll diese Aufhebung nun zwecks Bereinigung des Reglementinventars nachgeholt werden.

Anträge an Gemeinderat

1. Der Gemeinderat heisst die Aufhebung der Verordnung über den Ladenschluss der Einwohnergemeinde Balsthal vom 14. Januar 1988 gut.
2. Der Gemeinderat beantragt bei der Gemeindeversammlung die Aufhebung der Verordnung über den Ladenschluss der Einwohnergemeinde Balsthal vom 14. Januar 1988.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. November 2023 beiden Anträgen zugestimmt.

Antrag an Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung hebt die "Verordnung über den Ladenschluss der Einwohnergemeinde Balsthal" vom 14. Januar 1988 auf.

Finanzielle Folgen

	einmalig		wiederkehrend		Total
Sachaufwand	CHF	0.00	CHF	0.00	CHF 0.00
Personalaufwand	CHF	0.00	CHF	0.00	CHF 0.00
Total	CHF	0.00	CHF	0.00	CHF 0.00

Auftrag

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Bühler Max	Umsetzung der Aufhebung des Reglements	15.12.2023

Freundliche Grüsse

[Gültig ohne Unterschrift]

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident

Beilage:

- Verordnung über den Ladenschluss der Einwohnergemeinde Balsthal

Verordnung über den Ladenschluss der Einwohnergemeinde Balsthal

Gestützt auf die kantonale Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 und den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Januar 1988 gelten folgende Ladenöffnungs- und Ladenschlusszeiten:

1 Allgemeine Regelung

Ladenöffnungszeit

Montag bis Samstag frühestens um 05.00 Uhr

Ladenschlusszeiten

- Montag bis Donnerstag spätestens um 18.30 Uhr
- Freitag um spätestens 21.00 Uhr (Abendverkauf). Ist jedoch der folgende Samstag ein öffentlicher Ruhetag, ist die Ladenschlusszeit spätestens um 18.30 Uhr
- Samstag sowie am 24. und 31. Dezember spätestens um 16.00 Uhr

2 Lebensmittelgeschäfte und Blumenläden

Zusätzlich zu Ziffer 1 an Sonn- und Feiertagen von 10.00 - 12.00 Uhr

3 Bäckereien und Konditoreien

Zusätzlich zu Ziffer 1 an Sonn- und Feiertagen von 08.00 - 18.00 Uhr

4 Autowaschanlagen

Zusätzlich zu Ziffer 1 an Werktagen bis 21.00 Uhr sowie an Sonntagen von 08.00 bis 21.00 Uhr

5 Feier- und Ruhetage

- Neujahr
- Karfreitag
- 1. Mai (Ladenschluss 12.00 Uhr)
- Auffahrt
- Fronleichnam
- 1. August
- Mariä Himmelfahrt
- Allerheiligen
- Weihnachten

6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 1988 in Kraft

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 14. Januar 1988

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Urs Grolimund

Urs Walser

Änderung/Ergänzung von Ziffer 4 beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Willy Hafner

Bruno Straub